

Tagung Verbandsklage

Dr. Alice Fremuth-Wolf

Prozessfinanzierung

Wien, 15. Oktober 2024

NIVALION

Kontakt



Alice Fremuth-Wolf
Head of Austria & the CEE

Phone +43 1 253 22 20
alice.fremuth-wolf@nivalion.com
www.nivalion.com

Alice Fremuth-Wolf ist Head of Austria und der CEE-Region bei Nivalion. Vor ihrem Eintritt bei Nivalion war sie 10 Jahre lang (Stv.) Generalsekretärin des Vienna International Arbitral Centre (VIAC). Sie studierte und promovierte an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien (Dr. iur.) und erwarb einen LL.M.-Abschluss an der London School of Economics and Political Science. Ihre Ausbildung zur Rechtsanwältin absolvierte sie in führenden Anwaltskanzleien in Wien, wo sie als Parteienvertreterin und Schiedsrichterin in internationalen Schieds- und Mediationsverfahren auftrat. Alice ist als Lehrbeauftragte für Schiedsgerichtsbarkeit am Institut für Zivilverfahrensrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien sowie als Gastlektorin tätig und verfasste zahlreiche Artikel und Bücher im Bereich Schiedsgerichtsbarkeit und ADR. Sie ist ausgebildete Mediatorin und Mediation Advocate. Alice spricht Deutsch und Englisch.

Grundzüge der Prozesskostenfinanzierung

Welche Rechtsgebiete / Ansprüche eignen sich für eine Prozessfinanzierung?

- > alle Bereiche des Privat- und Wirtschaftsrechts
- > Fokus auf gesellschaftsrechtliche und Vertragsstreitigkeiten, Energie & Infrastruktur, Immaterialgüterrecht, Wettbewerbsrecht und daraus resultierender Schadenersatz, Insolvenzstreitigkeiten, Erbrechtsstreitigkeiten
- > vermögensrechtliche Ansprüche

Welche Arten von Prozessfinanzierung gibt es?

- > Einzelfallfinanzierung von (großen) Aktivprozessen
- > Finanzierung von kollektiven Rechtsschutzverfahren zB Sammelklagen, Verbandsklagen
- > Portfolio-Finanzierung von mehreren Fällen eines Anspruchsinhabers inkl. Abwehrfinanzierung

Wer kann Prozessfinanzierung in Anspruch nehmen?

- > natürliche / juristische Personen oder andere parteifähige Gebilde, die einen aussichtsreichen Anspruch gerichtlich geltend machen möchten
- ⌘ Insolvenzverwalter für die Masse

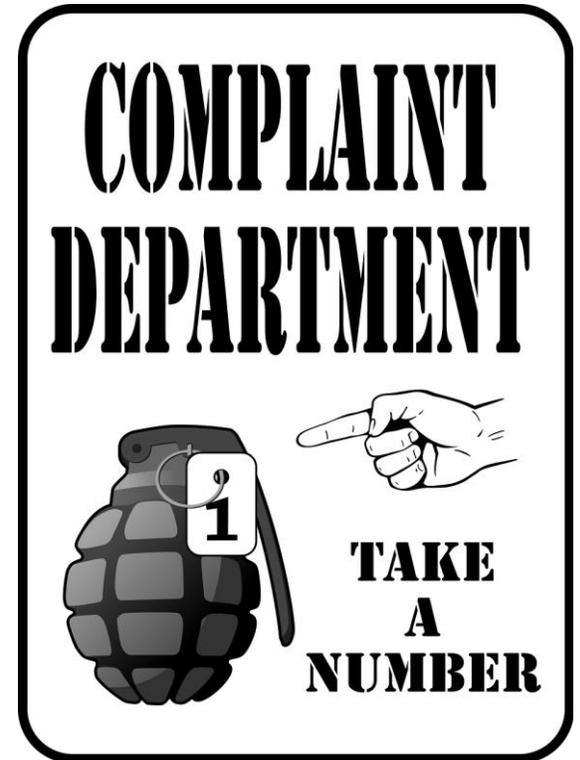
Ablauf einer Prozessfinanzierung bei Einzelfallfinanzierung

Ablauf einer Prozessfinanzierung



Herausforderungen für PF bei Verbandsklagen generell

- Hohes Maß an (vorübergehender) **Unsicherheit** im Zusammenhang mit neuen Regelungen für Sammelklagen in Europa, z. B.:
 - > hohes Risiko von Rechtsmitteln gegen verfahrensrechtliche Zwischenentscheidungen
 - > entsprechendes Risiko einer langen Verfahrensdauer
 - > entsprechende Schwierigkeiten bei der Schätzung der Kosten
 - > Ungewissheit über die zulässige Höhe der Erfolgsbeteiligung eines PF
- Notwendigkeit von Lösungen für die **Entwicklung** von Fällen / **Anschubfinanzierung**
- Hohe **Komplexität** beim Book-Building und der Fallbearbeitung
- Potentiell wechselnde (und herausfordernde) **regulatorische Rahmenbedingungen**

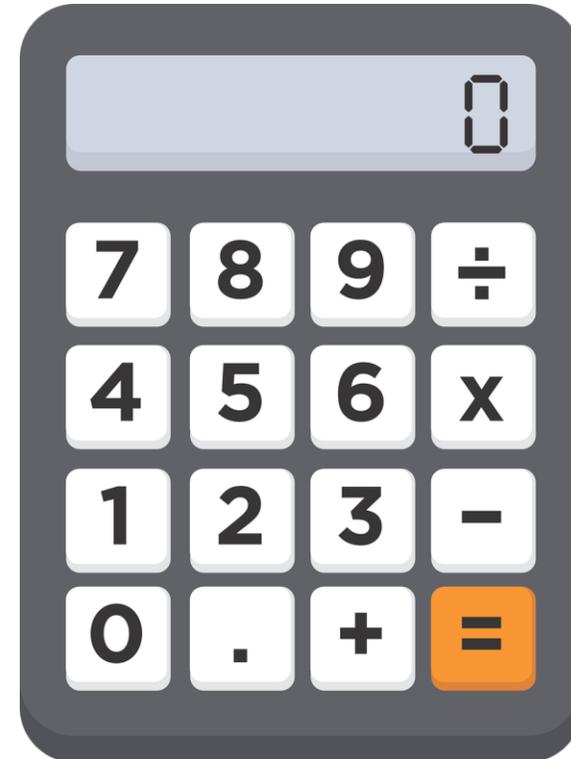


Pricing / Erfolgsbeteiligung des Prozessfinanzierers

- **Berechnungsbasis** bildet das gesamte erstrittene und vollstreckte Prozessergebnis (inkl. Kostenzuspruch) = Prozesserlös;
- Höhe der Erfolgsbeteiligung ist abhängig von der **initialen Risikoeinschätzung, Fallbudget, tatsächlichem Investment und Verfahrensdauer**;
- Die Erfolgsbeteiligung wird mehrheitlich nach dem **Multiple-Approach** (Mehrfaches des *Investments/Commitments) und seltener nach dem **Percentage-Approach** (prozentualer Anteil am **Nettoerlös, oft mit Begrenzung [„Cap“]) berechnet;
- Erhöhung der Erfolgsbeteiligung mit steigender **Verfahrensdauer**.
- Beahlt wird nach der sogenannten **„Wasserfall-Logik“**
 - 1. Schritt: **Vollständige Rückerstattung des tatsächlichen Investments** an den PF;
 - 2. Schritt: **Zahlung der „Erfolgsbeteiligung“** gemäß PFV; u.U. Staffelung zwischen PF und Anspruchsinhaber („Priority“, „Floor“, „Catch-up“);
 - 3. Schritt: **Rest** des Prozesserlöses verbleibt beim Anspruchsinhaber.

* Investment = tatsächlich investierter Betrag / Commitment = zur Verfügung gestelltes Fallbudget

** Nettoerlös: Prozessergebnis abzüglich der vorrangig zu erstattenden Prozesskosten (Kostenerstattung)



Widerspricht die Erfolgsbeteiligung dem *quota litis* Verbot?

- > **Quota-litis-Übereinkunft** = Honorarvereinbarung, bei der sich ein „**Rechtsfreund**“ im Fall des Obsiegens einen prozentuellen Anteil des erstrittenen Betrages als Honorar versprechen lässt.
- > Streitanteilsvereinbarungen = **sitten- und standeswidrig** und daher **unzulässig** (gem § 879 Abs 2 Z 2 ABGB bzw § 16 Abs 1 RAO), ABER: Prozessgegner darf sich nicht darauf berufen, weil:
 - > Schutzzweck = Schutz der Standesehre, Schutz des Mandanten vor Übervorteilung und der Wahrung der Objektivität des Rechtsanwaltes, nicht aber der Schutz des Prozessgegners (6 Ob 224/12b)
- > **Prozessfinanzierer ≠ „Rechtsfreund“**, dh *quota litis* Verbot gilt nicht, wenn
 - > dem Anspruchsinhaber keine umfassende Rechtsberatung angeboten wird;
 - > der Prozessfinanzierer nur vorweg die Erfolgsaussichten prüft;
 - > der Fall dann an einen RA abgeben wird, der den Interessen des Mandanten Vorrang zu geben hat und dieser Herr des Verfahrens bleibt; und
 - > der Prozuessfinanzierer in weiterer Folge keinen direkten Einfluss auf die Verfahrensgestaltung ausübt.
- > Sonst könnte das *quota litis* Verbot könnte schlagend werden → auch derjenige unterfällt dem Verbot, der eine dem Rechtsanwaltsvorbehalt unterfallende Leistung unbefugt erbringt, auch wenn er nicht den Anschein erweckt, selbst Rechtsanwalt zu sein (4 Ob 14/18i).



Fallbudget / Commitment

Der Gesamtinvestitionsbetrag setzt sich zusammen aus:

- > **Gerichtsgebühren** für alle Instanzen;
- > **SV-Gutachten** (gerichtlich angeordnet / Privatgutachten);
- > **Anwaltskosten** für alle Instanzen(inkl. USt);
- > **Gegenparteikosten** für den Fall des Unterliegens (wenn abgedeckt);
- > Kosten für die **Vollstreckung** des Urteils /Schiedsspruchs inkl. asset tracing, wenn nötig;
- > **Reserve** für Unvorhergesehenes (zB Kostensicherheit).

„1:10-Regel“:

- > Fallbudget / Commitment sollte 10 % des erwarteten (realistischen!) Prozesserlöses nicht überschreiten
- > Andernfalls: bleibt möglicherweise zu wenig für den/die Anspruchsinhaber nach Abzug der Kosten und Auskehrung der Erfolgsbeteiligung an den Prozessfinanzierer



Herausforderungen beim Fallbudget/Pricing iZm einer Verbandsklage

- Hohe (vorab) book-building Kosten / notwendige Anschubfinanzierung;
- Anspruchsinhaber = Konsumenten (reputationelles Risiko des PF);
- Verfahrensdauer ungewiss
- Zulässige Höhe der Erfolgsbeteiligung ungewiss
- Schätzung des Streitwert (opt-in vs opt-out)
- Schätzung des Fallbudgets - der Gesamtinvestitionsbetrag (Commitment) ist zum Zeitpunkt, zu dem das Pricing vertraglich festgelegt werden muss, meist noch unbekannt aufgrund verschiedener Unsicherheiten;
- Es bedarf eines Minimum-Investment-Betrags, andernfalls besteht das Risiko, dass zu wenig Mittel von den Anwälten/Klägern abgerufen werden;
- Lücke zwischen Commitment und tatsächlichem Investment kann mitunter groß sein – Herausforderung bei budget-planning für den PF (wie viel hält er für den Fall vorrätig, Nachschussmöglichkeit vs ungenütztes, nicht abgerufenes Kapital)



Regelungen im VRUN zur Zulässigkeit der Prozessfinanzierung

§ 6 QEG; § 631 Abs 1 und 2 ZPO

- ✓ Die Finanzierung einer Verbandsklage durch Dritte ist zulässig.
- ✗ QE kann Beitritte von Verbraucher zu einer Verbandsklage auf Abhilfe davon abhängig machen, dass **Beitretende** den zwischen QE und einem PF vereinbarten **PFV abschließen**.
- ✓ PF darf weder ein Wettbewerber des beklagten Unternehmers noch von diesem wirtschaftlich oder rechtlich abhängig sein.
- ? > Entscheidungen der QE (inkl Vergleiche) dürfen durch den PF **nicht ungebührlich zum Nachteil** der Kollektivinteressen der betroffenen **Verbraucher beeinflusst** werden
 - > Vermeidung von Interessenkonflikten / Schutz der betroffenen Verbraucher im Vordergrund
- ✓ Nimmt eine QE für eine Verbandsklage Drittfinanzierung in Anspruch → Mitteilung an das Gericht inkl Namen des PF
- ✓ PFV muss nicht dem Gericht, sondern nur nach Maßgabe von dessen Anordnungen im Verfahren vor dem Bundeskartellanwalt (Aufsichtsbehörde) offengelegt werden.
- ? Vergleich zwischen QE und Beklagten muss zu seiner Wirksamkeit vom Gericht bestätigt werden; Vergleich darf nicht im Widerspruch zu zwingenden Bestimmungen des nationalen Rechts stehen und keine Bestimmungen enthalten, die nicht vollstreckbar sind.

Regelungen im VRUN zur QE und Aufsicht BKA

§§ 1 und 4 QEG

- eine nach österr Recht errichtete jP ist auf ihren Antrag mit Bescheid als zur Erhebung grenzüberschreitender oder innerstaatl Verbandsklagen berechtigt anzuerkennen ist, wenn sie
 - > keinen Erwerbszweck verfolgt;
 - > **unabhängig** ist;
 - ? > nicht unter dem **Einfluss von Unternehmern** steht, die ein **wirtschaftliches Interesse** an der Erhebung einer Verbandsklage haben wie zB **PF**.
- QE muss über Verfahren verfügen, die Einflussnahme / Interessenkonflikte zwischen QE, Finanzierern und Verbraucherinteressen verhindert.

✓ Aufsicht über QEs durch den Bundeskartellanwalt und nicht durch Gericht

- eine QE ist alle 5 Jahre und überdies aufgrund Bedenken über die Einhaltung der Kriterien für die Qualifizierung zu überprüfen
- Bundeskartellanwalt kann zur Überprüfung der Unabhängigkeit der QE die Vorlage des PFV zwischen QE und PF verlangen
- ? ➤ wenn QE notwendigen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt → Bundeskartellanwalt hat der QE mitzuteilen, welche Änderungen erforderlich sind, und bis wann diese durchzuführen sind
- ✗ ➤ Nachweis der QE über Umsetzung innerhalb von zwei Monaten
- ✗ ↪ Sonst: **Aberkennung der Anerkennung als QE durch Bescheid** (oder bei Nichtvorlage des PFV)

Regelungen im VRUN zu Abwicklungsmodalitäten

§ 9 Abs 7 QEG, § 633 ZPO

Abwicklungsmodalitäten



§ 9 (7) Qualifizierte Einrichtungen müssen über die geplanten Abwicklungsmodalitäten einer allenfalls eingehenden Zahlung durch den Unternehmer **informieren** und die **Abwicklung der Auszahlung unverzüglich durchführen**.



§ 633 ZPO. Wenn das Gericht in einem Urteil oder in einem Beschluss der beklagten Partei die Verpflichtung zu einer Leistung auferlegt, so hat es zugleich auszusprechen, dass **schuldbefreiend nur an die Qualifizierte Einrichtung geleistet** werden kann, wenn und soweit diese das bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz **beantragt** hat.

Regelungen im VRUN zu Kosten einer Verbandsklage II

§ 9 Abs 3 QEG, § 15a GGG, § 7a RATG

Streitwertbemessung / Gerichtsgebühren / Berechnung der Anwaltskosten / Höchstsätze

- QE haben für Beitrittswillige ein Formblatt zur Verfügung zu stellen mit Belehrung über Voraussetzungen, Ablauf, Wirkungen eines Verbandsklageverfahrens und **voraussichtliche Kosten**;
- QE kann den Streitwert nach § 7a (1) RATG „frei“ bewerten; keine fixen Bewertungsregeln;
- Bewertung eines Zwischenfeststellungsantrags durch QE gem. § 7a (1) RATG ist auch für Gebührenbemessung der Gerichtsgebühren maßgeblich;
- Unterlässt QE die Bewertung → § 14 und § 15 Abs. 3a GGG (Zweifelsstreitwert EUR 5.000)
- Summe dieses Begehrens und der gleichzeitig geltend gemachten Begehren auf Abhilfe bildet einheitliche Bemessungsgrundlage für das gesamte Verbandsklageverfahren auf Abhilfe bis zur E über Zwischenfeststellungsantrag;
- Beitritt gemäß § 628 ZPO bleibt für die Zwecke der Gebührenbemessung außer Betracht;
- Beklagte kann Bewertung spätestens bei der TS für die 1. mStV bemängeln → wenn nicht, hat Gericht Betrag als Bemessungsgrundlage für das gesamte Verbandsklageverfahren auf Abhilfe bis zur E über Zwischenfeststellungsantrag zugrunde zu legen;
- Bemängelt Beklagte Bewertung rechtzeitig oder hat QE Streitwert nicht bewertet → Gericht hat bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage des Zwischenfeststellungsantrags im Verbandsklageverfahren auf Abhilfe nach §§ 4 und 12 sowie § 7 Abs. 2 RATG vorzugehen.

Nivalion AG

Turmstrasse 28
6312 Steinhausen | Zug
Switzerland

Nivalion AG

Redwitzstraße 4
81925 München
Germany

Nivalion AG

Opernplatz 14
60313 Frankfurt am Main
Germany

Nivalion AG (Austria)

Fichtegasse 5
1010 Wien
Austria